

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für die Schmiedgasse in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In teilweiser Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 28. Juli 1900 werden für die **Schmiedgasse in Riehen** Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4150* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Baselstraße.
- b) Richtungsbrüche: Der bestehenden Straße entsprechend verschiedene Richtungsbrüche.
- c) Ende: Wiesentalbahn.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien 12,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 36,30.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,18% auf 50 m (Cote 36,39), steigen 0,97% auf 97 m (Cote 37,33), steigen 2,42% auf 75,68 m.

Endpunkt: Cote 39,16.

- II. Die Schmiedgasse wird als Hauptstraße bezeichnet; sie darf beidseitig angebaut werden.

Die bestehende rechtseitige, vor den Parzellen 29^a bis 32 auf der Allmend sich hinziehende Straßenlinie gemäß Regierungsratsbeschluß vom 28. Juli 1900 wird aufgehoben.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Juli 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

H. Höfer.